

Durch die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen wurden andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere mitfahrende Personen, gefährdet. In 35 Prozent der untersuchten Fälle lag tateinheitlich Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) vor. Hinzu kommt, daß die Mehrzahl der Täter keine Fahrerlaubnis besaß.<sup>12/</sup>

Erhöhte Gefährdungsmomente traten bei der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen auf, wenn die Täter bemerkten, daß sie von Funkstreifenwagen der Deutschen Volkspolizei verfolgt wurden. Sie versuchten dann, durch rücksichtslose Raserei zu entkommen, und gefährdeten dabei Fußgänger, die oft gerade noch zur Seite springen konnten.

Die unbefugte Benutzung führte in etwa 7 bis 8 Prozent der Fälle zu Verkehrsunfällen mit beträchtlichen Personen- und Sachschäden.

Als Besonderheit zeigt sich, daß oft mehrere Jugendliche an der unbefugten Benutzung beteiligt sind, indem sie abwechselnd fahren oder einer auf dem Sozius mitfährt. In diesen Fällen geht die Idee zur unbefugten Benutzung eines Kraftfahrzeugs meistens von einem der Jugendlichen aus, und die anderen sind — oft unter Alkoholeinfluß stehend — bereit, sich daran zu beteiligen. Zu einem wesentlichen Teil werden die Taten gemeinschaftlich begangen. Aber auch bei jugendlichen Einzeltätern ist die spontane Entschlußfassung ohne intensive Planung und Vorbereitung typisch. Die Täter wurden oft auf frischer Tat gestellt. Sie fielen entweder durch ihre verkehrswidrige Fahrweise auf oder wurden bei Fahrzeugkontrollen entdeckt.

Die Intensität der einzelnen Tat ist in der Regel nicht groß. Zur Inbetriebnahme der Fahrzeuge brauchten die Täter meist keine größeren Hindernisse zu überwinden. Oft ließen sie schon nach kurzer Fahrt das Fahrzeug wieder stehen. Typisch ist jedoch, daß jugendliche derartige Handlungen wiederholt begehen und sich somit in ihrer Handlungsintensität steigern. So benutzte ein Jugendlicher in 10 Fällen aus zunehmender Freude am Fahren fremde Kraftfahrzeuge. Das ist keine Einzelercheinung, was sich auch in einer hohen Anzahl von Rückfälligen widerspiegelt.

Neben der unbefugten Benutzung wurden in etwa 55 Prozent der untersuchten Fälle weitere Straftaten begangen. An der Spitze steht dabei die Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit. Es folgen in Tatmehrheit begangene Eigentumsdelikte. Diese sind in der Regel schwerwiegender als die unbefugte Benutzung und tragen mitunter sogar Verbrechenscharakter. Bei solchen Straftaten ist manchmal die unbefugte Benutzung von derart untergeordneter Bedeutung (z. B., wenn ein Täter während der Arbeitszeit mit einer Dieselmotoreise auf einer Straße eines Betriebsgeländes gefahren ist), daß ihre strafrechtliche Verfolgung nicht erforderlich ist. In der Reihenfolge ihrer Häufigkeit folgen dann: Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten, Verletzung der Unterhaltungspflicht, Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls.

#### *Die hauptsächlichsten Motive der unbefugten Benutzung*

Die Entscheidung zur unbefugten Benutzung der Kraftfahrzeuge erfolgt in der Regel spontan. In etwa 35 Prozent aller Fälle geschieht das nach dem Besuch von Gaststätten, um nach Hause zu fahren, um noch spazieren zu fahren oder um weitere Lokale aufzusuchen. In etwa 50 Prozent der Fälle benutzen die Täter — vor

allem die jugendlichen — die Fahrzeuge aus Interesse am Fahren. Dieses Interesse ist häufig außergewöhnlich stark ausgeprägt; daraus erklärt sich auch, daß etwa 25 Prozent der Täter einschlägig vorbestraft sind.

Bei einer weiteren Gruppe von Tätern spielt das Interesse am Fahrzeug selbst eine untergeordnete Rolle. Ihnen geht es um die Mißachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Für diese Täter ist charakteristisch, daß sie Kraftfahrzeuge absichtlich beschädigen. Sie reißen z. B. von Fahrzeugen, die sie nicht in Gang bekommen, Teile ab und suchen dann sofort andere Kraftfahrzeuge. So drang z. B. ein Täter gewaltsam in eine Garage ein und versuchte, nacheinander vier Pkws in Gang zu setzen. Weil ihm das nicht gelang, beschädigte er die Fahrzeuge. Bei diesen Tätern finden sich in starkem Maße Fehlentwicklungen und die Tendenz zur asozialen Lebensweise. Bei ihnen ist die unbefugte Benutzung nur ein Teil der von ihnen insgesamt begangenen Straftaten und häufig der geringere.

Schließlich wurden auch unbefugt Kraftfahrzeuge benutzt, um eine andere Straftat zu begehen oder um sich der Verfolgung zu entziehen. So wurde z. B. nicht selten bei Eigentumsdelikten das Fahrzeug zum Abtransport des Diebesgutes verwendet. Jugendliche, die aus Heimen oder Jugendwerkhöfen entwichen sind, versuchten, sich mit unbefugt benutzten Fahrzeugen der Verfolgung zu entziehen.

Zu einigen Tatbestandsmerkmalen der unbefugten Benutzung

#### *Zur Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen*

Bei der Beurteilung der unbefugten Benutzung von Arbeitsmaschinen ergab sich die Frage, was unter erlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen i. S. des § 201 StGB zu verstehen ist. So hatten sich zwei Angeklagte nach Alkoholgenuß entschlossen, zur Vorbereitung ihrer Arbeit für den nächsten Tag auf der Arbeitsstelle ein Förderband umzusetzen. Dazu benutzten sie einen in der Werkhalle abgestellten Elektrogabelstapler. Sie fuhren mit diesem Gerät gegen Wände und abgestellte Motorräder und verursachten einen Sachschaden von 350 M. Die Frage, ob der Elektrogabelstapler ein erlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug i. S. des § 201 StGB ist, wurde mit der Begründung bejaht, daß zur Bedienung dieses Gerätes nach § 8 Abs. 5 der ASAO 908/1 — Hebezeuge — vom 29. März 1968 (GBl.-Sdr. Nr. 578) ein Befähigungsnachweis für Hebezeugführer erforderlich sei.

Bei der Erlaubnispflicht nach § 201 StGB geht es aber nicht um Erlaubnisse zur Bedienung technischer Einrichtungen schlechthin. Hier muß es sich vielmehr um Fahrzeuge handeln, die zur Ortsveränderung benutzt werden können und im konkreten Fall auch dazu benutzt werden. Dem genannten Beispiel war nicht zu entnehmen, inwieweit der Gabelstapler als Fortbewegungsmittel im Verkehr verwendet werden kann. Feststeht jedoch, daß die Täter mit diesem Gerät nur in der Werkhalle gefahren sind. Die durch die Vorschrift des § 201 StGB geschützte Sicherheit im Verkehr wurde mithin nicht gefährdet. Deshalb mußte in diesem Fall verneint werden, daß der Gabelstapler als erlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug unbefugt benutzt wurde.

Die Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen ist vor allem in den §§ 5 und 6 StVZO geregelt. Nach § 6 Abs. 1 Buchst. b zählen dazu auch Arbeitskraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt. Arbeitskraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug festverbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen.

<sup>12/</sup> Diese Relationen haben sich seit Jahren nicht verändert. Nach einer Untersuchung von Forker hatten die Täter in 79 % der untersuchten Fälle keine Fahrerlaubnis für die Kraftfahrzeuge (vgl. Forker, Kraftfahrzeugdelikte, Publikationsabteilung des Ministeriums des Innern, Berlin 1965, S. 12).